

An die

- Kirchenvorsteherschaften
- Gemeindepfarrer und –pfarrerinnen
- Diakone und Diakoninnen

Frauenfeld, den 6. September 2023

- Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften und des Wahlbüros der Kirchgemeinde
- Bestätigungswahl für die Pfarrerinnen und Pfarrer und Diakone und Diakoninnen für die Amtsdauer 2024 bis 2028

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Mai 2024 geht die vierjährige Amtszeit der kirchlichen Gemeindebehörden und der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer und der von der Kirchgemeinde gewählten Diakone und Diakoninnen zu Ende.

Damit Sie für die Erneuerungswahlen die nötigen Vorkehrungen treffen können, lässt Ihnen der Kirchenrat eine Reihe von Unterlagen zukommen:

- Für die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften, der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft, der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers sowie jener der Rechnungsrevisoren und des Wahlbüros erhalten Sie den Beschluss des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Durchführung der Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften und der Pflegerinnen und Pfleger der Evangelischen Kirchgemeinden vom 27. Juni 2023.
- Im Kreisschreiben Nummer 612 finden Sie zudem detaillierte Weisungen und Erläuterungen zu den Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften und der Pflegerinnen und Pfleger für die Amtsdauer 2024 bis 2028.
- Das Kreisschreiben Nummer 613 informiert Sie über das Verfahren für die Wiederwahl der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer und der von den Kirchgemeinden gewählten ordinierten Diakone und Diakoninnen für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaft und der Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer steht Ihnen das Aktuariat des Kirchenrates, Telefon 052/720 11 24, für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Als Hilfe erhalten Sie in der Beilage folgende Unterlagen, die Ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorsteherschaftswahlen dienlich sein können:

- 1. Vorgedruckte Wahlprotokolle für Urnenwahl oder Wahl an der Kirchgemeindeversammlung: Für den 1. und 2. Wahlgang der Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, des Präsidiums der Kirchenvorsteherschaft und des/der Kirchenpflegers/in und den 1. Wahlgang der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros der Kirchgemeinde. Ein Exemplar der beiden Protokolle ist unverzüglich nach der Wahl an die Kanzlei des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau, Bankplatz 5,8500 Frauenfeld, zu senden. Ein Doppel der Protokolle ist im Archiv abzulegen.
- 2. Ein Muster für die Ankündigung einer Urnenwahl wie sie gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht und der zugehörigen regierungsrätlichen Verordnung bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag zu erfolgen hat.
- 3. Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Namenliste, die bei Urnenwahlen dem Wahlmaterial beigelegt werden kann. (Betrifft nur Kirchgemeinden, die ihre Kirchenvorsteherschaft an der Urne wählen)
- 4. Ein Muster für die Namenliste, die aufgrund des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht und der regierungsrätlichen Verordnung bei Urnenwahlen dem Wahlmaterial beigelegt wird.
- 5. Als Wahlzettel sind bei geheimer Wahl an der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnenwahlen leere Zettel mit der Sitzzahl entsprechenden numerierten leeren Linien zu verwenden. In der Beilage finden Sie ebenfalls ein Muster. Vorgedruckte und mit Schreibmaschine ausgefüllte Wahlzettel sind ungültig.

Die Unterlagen 2. bis 4. betreffen nur Kirchgemeinden, die ihre Kirchenvorsteherschaft an der Urne und nicht an der Kirchgemeindeversammlung wählen.

Als Datum für die Durchführung der Kirchenvorsteherschaftswahlen an der Urne bietet sich der 7. April 2024 an, an dem die Thurgauer Grossrats- und Regierungsratswahlen und die Bezirks- und Kreiswahlen stattfinden. Dabei wären folgende Fristen zu beachten:

Bis 29. Januar 2024:

(69. Tag vor dem Abstimmungstermin)

Ankündigung des ersten Wahlgangs in den üblichen Publikationsorganen (Gemeindeseite Kirchenbote, Tagespresse)

12. Februar 2024:

(55. Tag vor dem Abstimmungstermin)

Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Namenliste

7. April 2024:

Kantonaler Wahltermin

(Grossrats-, Regierungsrats- und Bezirks- und Kreiswahlen) Idealer Termin für Kirchenvorsteherschaftswahlen an der Urne

28. April 2024:

Kantonaler Termin

(allfälliger 2. Wahlgang Regierungsratswahlen)

Idealer Termin für die Durchführung von zweiten Wahlgängen

bei Urnenwahlen.

5. Mai 2024:

Letzter Termin für die Durchführung der Kirchenvorsteher-

schaftswahlen in der Kirchgemeindeversammlung.

3

Der Kirchenrat bittet die Kirchenvorsteherschaften, den gesetzten Fristen und den Bestimmungen im Zusammenhang mit den Namenlisten bei Urnenwahlen und mit dem kirchlichen Stimm- und Wahlrecht für die Ausländerinnen und Ausländer und die 16- bis 18- jährigen die nötige Beachtung zu schenken.

Was besonders zu beachten ist:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahlen ist Folgendes zu beachten:

- 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft ist durch die Wahl ins Präsidium auch als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft gewählt.
- 2. Der Pfleger oder die Pflegerin muss nicht zwingend Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sein. Soll er oder sie aber Mitglied der Behörde sein, so muss er wie alle anderen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft gewählt werden. Er oder sie wird «doppelt» gewählt: als Pfleger oder Pflegerin und als Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. Als Pfleger oder Pflegerinnen können auch Mitglieder der Thurgauer Landeskirche gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben.
- 3. Auch Rechnungsrevisoren und -revisorinnen sind von der Wohnsitzpflicht befreit. Wählbar sind nur Mitglieder der Thurgauer Landeskirche.
- 4. Dem Wahlmaterial muss ein neutrales Stimmzettelcouvert beigelegt werden, das den Stimmund Wahlberechtigten für die vorzeitige und briefliche Stimmabgabe dient.
- 5. Für wieder kandidierende bisherige Behördenmitglieder und Amtsinhaber und –inhaberinnen gilt für die Aufnahme auf die Namenliste ein erleichtertes Verfahren: Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen.
- 6. Bei der Auszählung der Stimmen sind die Bestimmungen zur Ermittlung des im 1. Wahlgang für die Wahl erforderlichen Absoluten Mehrs zu beachten.

Der Kirchenrat dankt allen Frauen und Männern, die ihre Kräfte in den Kirchenvorsteherschaften in den Dienst unserer Kirche stellen. Den Zurücktretenden dankt er herzlich für ihre wertvolle Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Prof. Dr. Christina Aus der Au

Ernst Ritzi